



St. Gallen, 19. November 1993

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Neckerhalde, Necker
- Ueberbauungsplan Neckerhalde, Necker mit besonderen Vorschriften

Der Teilzonenplan im nördlichen Teil des fraglichen Gebietes sieht die Umzonung einer Fläche von rund 800 m² vor. Mit dem Ueberbauungsplan soll eine geordnete, auf die Topographie und den Lärmschutz abgestimmte Ueberbauung sowie eine zweckmässige Erschliessung des Plangebietes erreicht werden. Das Ueberbauungsplangebiet grenzt im Norden wie im Süden an Waldarealg.

Die Prüfung ergibt, dass die eingereichten Erlasse recht- und zweckmässig sind. Bezüglich des neuen Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ergibt sich folgendes:

a) Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Waldverordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Die Stockgrenzen der beiden Wälder wurden im Gelände bezeichnet und entsprechend im Ueberbauungsplan festgehalten. Die Einträge entsprechen inhaltlich der Auffassung des Kantonsforstamtes. Die Waldfeststellung wurde jedoch nicht vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen.

c) Das durchgeführte Verfahren genügt demnach den Anforderungen an ein Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 WaG nicht. Die beiden Erlasse wurden jedoch zu einem Zeitpunkt dem Verfahren unterstellt, als Ihnen der geänderte Verfahrensablauf noch nicht bekannt war. Unter diesen Umständen kann auf die Ergänzung betreffend Waldgesetz, für welche eine nochmalige öffentliche Auflage erforderlich wäre, verzichtet werden. Beide Pläne sind indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Die Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen. Ich weise Sie indes darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SGS 951.1; abgekürzt VRP) in

Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (SGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.-- (Fr. 400.-- für den Teilzonenplan; Fr. 800.-- für den Ueberbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)